

Beschluss

AZ: BSchK/060/2019/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers und Beschwerdegegners

gegen

den Antragsgegner und Beschwerdeführer

wegen Parteiausschluss

hat die Bundesschiedskommission auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 23./29. Oktober 2019 zum AZ 2018-11 der Antrag zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer ist weiterhin Mitglied der Partei DIE LINKE.

Begründung:

I.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 19. Oktober 2018 an die Landesschiedskommission beantragt, den Antragsgegner aus der Partei DIE LINKE auszuschließen.

Dieser habe „auf Facebook mit ausländerfeindlichen Seiten sympathisiert und diese weitergeleitet“. Beigelegt wurden Screenshots, die zwar keine Weiterleitung beinhalten, aber das Teilen der Beiträge auf der eigenen Facebook-Seite des Antragsgegners. Diese datieren aus dem Zeitraum Juni 2015 bis Dezember 2016.

Am 1. Dezember 2018 führte die Landesschiedskommission hierzu die mündliche Verhandlung in Anwesenheit beider Parteien durch. In der mündlichen Verhandlung bestätigte der Antragsgegner, der kommunalpolitisch aktiv für die Partei LINKE ist, die Existenz dieser Beiträge auf seiner Facebook-Seite und distanzierte sich von ihnen. Auf die Frage, warum diese immer noch auf seiner Seite stehen würden, führte er aus, dass er nicht wisse, wie diese zu löschen seien. Der Aufforderung der Landesschiedskommission, diese innerhalb von zwei Wochen zu löschen bzw. löschen zu lassen kam der Antragsgegner nach.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung und im Ergebnis der Beratung der Landesschiedskommission stimmte diese über den Antrag ab, den sie einstimmig ablehnte. Eine Zustellung des Beschlusses an die Parteien erfolgte nicht; ob der Beschluss unterzeichnet wurde, ergibt sich nicht aus den Akten.

Nach Durchführung der Abstimmung wurde die interne Diskussion fortgesetzt und beschlossen, eine weitere mündliche Verhandlung durchzuführen.

Die mündliche Verhandlung wurde am 19. Oktober 2019 fortgesetzt. An dieser nahm keine der Parteien teil.

Am 29. Oktober 2019 erließ die Landesschiedskommission den angegriffenen Beschluss zum Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die vom Antragsgegner geteilten Beiträge bzw. deren Inhalt und Intention nicht mit den Grundsätzen der Partei, wie sie im Erfurter Programm festgeschrieben wurden, in Übereinstimmung zu bringen sind. Die erfolgte Distanzierung durch den Antragsgegner von diesen Beiträgen und die erfolgte Löschung auf Aufforderung der Landesschiedskommission würden nicht ausreichen, die Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen „zu überzeugen, den Antragsgegner in unserer Partei zu halten“. Zwar läge die Teilung der Beiträge weit zurück; diese seien aber bis zur Löschung für jedermann sichtbar gewesen.

Mit Schreiben vom 26. November 2019, eingegangen am 29. November 2019, legte der Antragsgegner gegen diesen Beschluss Beschwerde bei der Bundesschiedskommission ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass die Beiträge schon mehrere Jahre zurückliegen würden, er sich schon vor Jahren von diesen distanziert habe und er umgehend diese mit dritter Hilfe gelöscht habe, als er von der Möglichkeit der Löschung erfuhr. Insbesondere habe er diese Löschungsmöglichkeit nicht in Bezug auf Beiträge gekannt, die Dritte ohne seine Zustimmung in seiner Chronik geteilt hätten.

Zum schweren Schaden fehle jeglicher Vortrag, sowohl vom Antragsteller als auch in dem Beschluss der Landesschiedskommission. Formell sei die erste Instanz mit dem (Erst-)Beschluss der Landesschiedskommission abgeschlossen gewesen; diese hätte nicht erneut beschließen dürfen.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 nahm die Fraktion der LINKEN im Rat der Stadt Stellung zum Ausschlussantrag und zu den Gründen. Sie sprach sich für einen Verbleib des Antragsgegners in der Partei DIE LINKE aus und hob sein kommunalpolitisches Engagement für die Partei hervor. U. a. führte sie aus: „Wir als Fraktion sind weit davon entfernt, den Genossen als rechts einzuordnen.“

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 rügte der Antragsteller die Verfristung der Beschwerde.

Die Bundesschiedskommission hat hierzu mündlich am 15. Februar 2020 verhandelt. Der Antragsgegner fehlte entschuldigt, erklärte sich aber mit einer Verhandlung in seiner Abwesenheit einverstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die zulässige, form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde des Antragsgegners ist begründet.

Der angegriffene Beschluss datiert vom 23./29. Oktober 2019, so dass die Beschwerde am 29. November 2019 fristgerecht einging.

1.

Die Zuständigkeit der Bundesschiedskommission ergibt sich aus § 4 lit. g Schiedsordnung (BSchO).

2.

Einer Entscheidung steht auch nicht der nach der ersten mündlichen Verhandlung seitens der Landesschiedskommission gefasste „Beschluss“ entgegen.

Die Abstimmung über den Tenor einer Entscheidung ist zwar für einen Beschluss zwingend notwendig, führt diesen aber nicht automatisch kraft Gesetzes herbei.

Eine (öffentliche) Entscheidungsverkündung nach Schluss der mündlichen Verhandlung gem. §§ 310 ZPO der hier entsprechend anzuwendenden zivilprozessualen Normen wird weder durch die Bundessatzung noch durch die Schiedsordnung zwingend angeordnet. Eine entsprechende Verpflichtung lässt sich auch dem Parteiengesetz nicht entnehmen. Die Schiedskommissionen der LINKEN wenden daher in ständiger Praxis § 310 Abs. 3 ZPO entsprechend an, indem die Verkündung des Beschlusses durch Zustellung an die Parteien erfolgt.

Eine solche Zustellung ist offensichtlich hier nicht erfolgt. Ein Beschluss im Rechtssinne war daher noch nicht gefasst, da dieser der Zustellung an die Parteien für seine Wirksamkeit bedurft hätte. Die Landesschiedskommission war daher im Sinne von § 156 ZPO berechtigt, die (zu früh) geschlossene mündliche Verhandlung wieder zu eröffnen. Als ein in der Rechtsprechung anerkannter Grund gilt der Fall, wenn sich nach dem Verhandlungsschluss, etwa bei der Urteilsberatung, die Notwendigkeit zu weiteren Erörterungen ergibt (s. Zöller, ZPO, § 156, Rdnr. 1).

So lag der Fall offensichtlich hier, da die Landesschiedskommission die Zweifel an der Reue des Antragsgegners in einer weiteren mündlichen Verhandlung aufklären wollte.

3.

Nach § 3 Abs. 4 S. 2 Bundessatzung i.V. mit § 10 Abs. 4 Parteiengesetz ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstoßen und ihr damit schweren Schaden zufügt.

a.

Im Gegensatz zur Auffassung des Antragsgegners ist es hierbei zulässig, mehrere einzelne Tatsachen (=Verfehlungen) zusammenzufassen, die einzeln gesehen zur Begründung eines Ausschlusses aus der Partei nicht ausreichend sind. Allerdings müssen diese Tatsachen – wie hier – in einem zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen.

Bei solchen einzelnen Verstößen, die „aufsummiert“ werden, kommt es auf den letzten Zeitpunkt eines Verstoßes an. Rechtlich zutreffend hat die Landesschiedskommission diesen nicht mit dem letzten Teilen eines Beitrags angesetzt, sondern mit dem Zeitpunkt der Löschung der Beiträge.

b.

Vorliegend kommt nur ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze der Partei DIE LINKE in Betracht. Dieser bedarf für einen Ausschluss keines Vorsatzes, da der erhebliche Verstoß gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei ausdrücklich keine Aussage zur Schuldform beinhaltet, so dass

ein erheblicher Verstoß festgestellt werden kann, wenn noch nicht einmal grobe Fahrlässigkeit gegeben ist (s. KG Berlin, Urteil v. 27.10.2006 – 3 U 47/05 in Juris mit Verweis auf BGH, Urteil v. 14.03.1994 – II ZR 99/93 in NJW 1994, 2610, 2613).

c.

Das Parteiengesetz hat ausdrücklich die Regelungen zum Ausschluss abweichend von den Regelungen zum Eintritt in eine Partei gestaltet. Im Falle einer erfolgten Aufnahme einer Person in eine Partei ist dessen Ausschluss nicht aus beliebigen Gründen und auch nicht bei beliebigen inhaltlichen Differenzen möglich. Eine Partei kann sich daher von einem Mitglied gegen seinen Willen nur dann trennen, wenn grundsätzlich divergierende Auffassungen im Raum stehen und entsprechende bereits vorhandene Debatten in der Öffentlichkeit einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei bewirken (können). Im Übrigen sind inhaltliche Konflikte konsensual, nicht aber mit Ordnungsmitteln zu lösen (s. Ipsen, PartG, § 10, Rdnr. 31).

Vorliegend ist noch nicht einmal ansatzweise zu erkennen, dass der Antragsteller vor Einleitung des Ausschlussverfahrens sich mit dem Antragsgegner und den geposteten Beiträgen auseinandersetzte, obwohl beide im gleichen Kreisverband organisiert sind. Gerade bei politisch-inhaltlichen Differenzen gebietet die jedes Parteimitglied verpflichtende Solidarität und Loyalität, eine Klärung vor der Einleitung förmlicher Schiedsverfahren zu versuchen. Es ist nicht die vorrangige Aufgabe von Parteigerichten, die politischen Positionen von Verfahrensbeteiligten zu erfragen oder von sich aus zu erkunden.

Vorliegend hat die Landesschiedskommission zutreffend die Vorwürfe des Antragstellers aufgeschlüsselt und den Kern der angegriffenen Facebook-Beiträge dargestellt.

d)

In ihrer Abwägung ist die Landesschiedskommission jedoch nicht darauf eingegangen, dass die gerügten Beiträge ausnahmslos nicht vom Antragsgegner stammen, sondern erkennbar von Dritten erstellt wurden. Auch wenn das Einstellen auf der eigenen Homepage von Beiträgen Dritter dazu führt, dass Außenstehende den Eindruck gewinnen können, der Inhaber der Facebook-Seite sei (zumindest in großen Teilen) einverstanden mit den jeweiligen Aussagen, so ist die Wirkung doch wesentlich stärker, wenn eigene Beiträge gleichen Inhalts erstellt werden. Gerade bei der hier vorzunehmenden Bewertung, ob die Beiträge eine Bekundung darstellen, die betreffenden Grundsätze nicht zu teilen oder gar abzulehnen, ist zwischen beiden Varianten zu differenzieren. Dies ist bei der Abwägung und Schadensbetrachtung (hierzu später) zu berücksichtigen.

e)

Der Landesschiedskommission ist zwar grundsätzlich darin zuzustimmen, dass die Beiträge bis zur Löschung Wirkung entfalten können, jedoch ist die Beendigung der Einbindung in die eigene Facebook-Seite von solchen Beiträgen im Dezember 2016 wie auch die in der mündlichen Verhandlung erfolgte Distanzierung und sofortige Löschung (mit Hilfe Dritter) in die Abwägung mit einzubeziehen.

Die Landesschiedskommission hat offensichtlich unter dem Eindruck der mündlichen Verhandlung die tätige Reue des Antragsgegners als aufrichtig angenommen. Die von ihr später anscheinend angenommenen fehlenden weiteren Beweise der Reue erschließen sich insoweit nicht, zumal die Landesschiedskommission wie auch der Antragsteller – bis auf die verfahrensgegenständlichen Beiträge aus den Jahren 2015/2016 – keinerlei Tatsachen aufführen, die der Annahme einer aufrichtigen

Reue entgegenstehen würden. Die in einem solchen Fall für einen Ausschluss erforderliche negative Prognose entbehrt daher der notwendigen Tatsachengrundlage.

Erhärtet wird dies durch die im Beschwerdeverfahren erfolgten Ausführungen der Fraktion der LINKEN im Rat der Stadt Arnsberg, die aus der praktischen Zusammenarbeit mit dem Antragsgegner seine jetzigen politischen Auffassungen kennen.

f)

Unabhängig von den vorstehend genannten Gründen, die bereits gegen einen Ausschluss sprechen, fehlt auch jeglicher substantiierter Vortrag zu dem für einen Ausschluss zwingend notwendigen erheblichen Schaden für die Partei DIE LINKE. Der erforderliche Verstoß gegen „Grundsätze“ und der erforderliche „schwere Schaden“ in § 10 Abs. 4 Parteiengesetz dienen gerade dem Zweck zu verhindern, dass innerparteiliche Diskussionen mit dem Instrument der Ordnungsmaßnahme unterbunden werden.

Die Normierung eines „erheblichen Schadens“ im Parteiengesetz lässt daher einen hypothetischen Schaden („wenn Dritte diese Positionen erfahren (haben)“) oder die unsubstantiiert behaupteten „Diskussionen“ über die Facebook-Beiträge für einen Parteiausschluss nicht ausreichen.

4.

Nach all dem war der Beschwerde stattzugeben und der Antrag zurückzuweisen.

Die Entscheidung erging einstimmig.